

20.05.88

Antrag

des Präsidenten

Ergänzung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Der Bundesrat möge gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2
des Grundgesetzes beschließen:

Die Geschäftsordnung des Bundesrates vom 1. Juli 1966
wird wie aus der Anlage ersichtlich ergänzt:

Ergänzung der Geschäftsordnung des Bundesrates

1. **Zu § 23**

Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Hinter dem Wort "abläuft" werden der Punkt gestrichen und die Worte angefügt:

"oder daß es sich um eine eilbedürftige EG-Vorlage gemäß § 45 d Abs. 1 handelt."

2. Nach § 45 wird folgender Abschnitt IV a eingefügt:

" IV a. Das Verfahren in Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften

§ 45 a Zuweisung von Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften an die Ausschüsse

(1) Der Präsident wählt aus den Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften diejenigen aus, welche für eine Beratung im Bundesrat in Betracht kommen, und weist sie den Ausschüssen zu. Der Präsident kann den Direktor mit der Auswahl und der Zuweisung der Unterrichtungen beauftragen. Jedes Land und jeder Ausschuß können verlangen, daß weitere Unterrichtungen den Ausschüssen zugewiesen werden.

(2) Die Beteiligung mehrerer Ausschüsse an der Beratung einer Unterrichtung soll möglichst beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für Unterrichtungen, deren Eilbedürftigkeit (§ 45 d Abs. 1) bereits zum Zeitpunkt der Zuweisung absehbar ist.

- (3) Jedes Land kann im Hinblick auf den Fortgang der Verhandlungen in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften verlangen, daß eine Unterrichtung, zu der der Bundesrat bereits Beschluß gefaßt hat, den Ausschüssen erneut zugewiesen wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann dies ein Ausschuß beantragen, dem die Unterrichtung bereits früher zugewiesen war.

§ 45 b Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften

- (1) Der Bundesrat bildet eine EG-Kammer zur Verhandlung und Beschlußfassung über eilbedürftige oder vertrauliche Vorlagen, die Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften betreffen (EG-Vorlagen).
- (2) Beschlüsse der EG-Kammer haben die Wirkung von Beschlüssen des Bundesrates.
- (3) Jedes Land entsendet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Bundesrates als Mitglied in die EG-Kammer. Seine weiteren Mitglieder und seine stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates sind stellvertretende Mitglieder der EG-Kammer.
- (4) Die Regierungen der Länder teilen dem Präsidenten den Zeitpunkt der Bestellung und Abberufung des Mitgliedes der EG-Kammer schriftlich mit. Die Mitteilung wird der EG-Kammer bekanntgegeben.

§ 45 c Vorsitzende der EG-Kammer

- (1) Der Bundesrat wählt ohne Aussprache den Vorsitzenden, den ersten, den zweiten und den dritten stellvertretenden Vorsitzenden der EG-Kammer für ein Jahr aus der Mitte der Mitglieder der EG-Kammer.
- (2) Endet das Amt eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig, so soll für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

§ 45 d Zuweisung von EG-Vorlagen an die EG-Kammer

- (1) Stellt der Präsident fest, daß die Beschlußfassung des Bundesrates zu einer EG-Vorlage im Hinblick auf den Beratungsstand in den zuständigen Gremien der Europäischen Gemeinschaften keinen Aufschub bis zur nächsten bereits einberufenen Sitzung des Bundesrates duldet (eilbedürftige EG-Vorlagen), weist er die EG-Vorlage zur Verhandlung und Beschlußfassung der EG-Kammer zu, wenn er nicht den Bundesrat einberuft.
- (2) Der Präsident weist der EG-Kammer alle als vertraulich bezeichneten EG-Vorlagen zur Beschlußfassung zu.
- (3) Der Präsident kann die EG-Kammer mit der Entgegennahme von Berichten der Bundesregierung zu EG-Vorlagen gemäß Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte betrauen, wenn die Bundesregierung Gelegenheit zur vertraulichen Berichterstattung wünscht.
- (4) Der Präsident kann den Direktor damit beauftragen, EG-Vorlagen der EG-Kammer zuzuweisen und diese mit der Entgegennahme von Berichten nach Absatz 3 zu betrauen. Der Direktor handelt in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften.

- (5) Die Zuweisung einer EG-Vorlage an die EG-Kammer steht bis zu deren Beschlußfassung der Beratung in den Ausschüssen und der Verhandlung und Beschlußfassung durch den Bundesrat nicht entgegen.

§ 45 e Einberufung, Frist, vorläufige Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende beruft die EG-Kammer außer im Fall des § 45 i ein, wenn ihr Zusammentreten erforderlich wird. Jedes Land kann die Einberufung der EG-Kammer zu einer ihr zugewiesenen EG-Vorlage verlangen.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Eilfällen so verkürzt werden, wie es der Beratungsstand eilbedürftiger EG-Vorlagen in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften erfordert. Die Einberufung erfolgt durch Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung.

§ 45 f Öffentlichkeit

- (1) Die EG-Kammer verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Soweit die EG-Kammer nach § 45 d Abs. 2 oder 3 tätig wird, beschließt sie über den Ausschluß der Öffentlichkeit. Im übrigen ist § 17 entsprechend anzuwenden.
- (2) Beschlüsse der EG-Kammer zu vertraulich zu behandelnden EG-Vorlagen und ihre Begründungen werden veröffentlicht, soweit die EG-Kammer nichts anderes beschließt.

§ 45 g Teilnahme an den Verhandlungen

An den Verhandlungen der EG-Kammer können auch die Staatssekretäre des Bundes und Beauftragte der Länder teilnehmen, die ständige Vertreter eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der EG-Kammer sind; andere Personen nur, soweit der Vorsitzende dies zuläßt.

§ 45 h Anzahl der Stimmen, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

- (1) Die Anzahl der Stimmen der Länder in der EG-Kammer richtet sich nach Artikel 51 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der EG-Kammer abgegeben werden, das, außer im Fall des § 45 i, bei der Sitzung der Kammer anwesend sein muß.
- (2) Die EG-Kammer ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.
- (3) Die EG-Kammer faßt ihre Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen.
- (4) Kommt im Zuge einer Abstimmung ein Beschluß nicht mit der nach Abs. 3 vorgeschriebenen Mehrheit zustande und besteht Grund zu der Annahme, daß dies darauf zurückzuführen ist, daß nicht alle Länder in einer zur Abstimmung berechtigenden Weise vertreten sind, so leitet der Vorsitzende nach Abschluß der Beratungen ein Umfrageverfahren (§ 45 i) ein.

§ 45 i Umfrageverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer EG-Vorlage für entbehrlich, so kann die Beschlußfassung im Wege der Umfrage herbeigeführt werden. Über die Umfrage ist ein Bericht zu fertigen.

(2) Außer im Fall des § 45 h Abs. 4 kann jedes Land der Beschlußfassung im Umfrageverfahren widersprechen.

§ 45 j Vertreter in Gremien der Europäischen Gemeinschaften

Benennt der Bundesrat Vertreter zu Verhandlungen in Gremien der Europäischen Gemeinschaften, so sind diese Vertreter an Stellungnahmen oder sonstige Weisungen des Bundesrates gebunden. Die Vertreter berichten im Anschluß an eine Sitzung des jeweiligen Gremiums über die die Länder insbesondere interessierenden Gesichtspunkte in der Regel schriftlich. Die Ausschüsse des Bundesrates können verlangen, daß sie Berichte auch in anderer Form erhalten.

§ 45 k Anwendung von Verfahrensvorschriften

§ 15 Abs. 3 und 5, §§ 16, 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1, §§ 20, 21, 22, 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5, § 26 Abs. 3, §§ 29, 30, 32 und 34 sind entsprechend anzuwenden."

Begründung

A. Zu dem Entwurf allgemein:

- I. Das Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 (Gesetz vom 19. Dezember 1986, BGBl. 1986 II S. 1102) gibt dem Bundesrat verstärkte Mitwirkungsrechte im innerstaatlichen Entscheidungsverfahren zu Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften. Die effektive Wahrnehmung dieser Rechte setzt voraus, daß der Bundesrat flexibel auf Vorgänge im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften reagieren kann. Die Ergänzung der Geschäftsordnung dient der Eröffnung dieser Möglichkeit, wobei Eingriffe in das bewährte und eingespielte Verfahren des Bundesrates soweit wie möglich vermieden werden. Hauptgegenstand der Ergänzung der Geschäftsordnung ist die Einrichtung eines neuen Organs des Bundesrates, der Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften, und der Erlaß der für sie erforderlichen Verfahrensvorschriften. Wie schon bei der Geschäftsordnung vom 1. Juli 1966 ist weitgehend davon abgesehen worden, feststehende und allgemein beachtete parlamentarische Grundsätze in die Geschäftsordnung aufzunehmen.
- II. Für die Ergänzung der Geschäftsordnung des Bundesrates ist keine besondere Mehrheit vorgeschrieben. Für sie genügt daher gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 GG die Mehrheit der gesetzlichen Stimmen des Bundesrates.

B. Zu den Einzelbestimmungen:

Zu § 23 Abs. 4

Um die Möglichkeiten des Bundesratsplenums zu verbessern, sich mit eilbedürftigen EG-Vorlagen zu befassen, wird die Ausnahmeregelung für die Fristeinrede gemäß § 23 Abs. 4 erweitert.

Zur Abschnittsüberschrift

Zur Regelung des Verfahrens in Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften wird die Geschäftsordnung um einen Abschnitt IV a ergänzt, der auf die Bestimmungen über das Verfahren in den Ausschüssen folgt.

Zu § 45 a

A b s a t z 1

Die Vorschrift befaßt sich mit den Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, also den Papieren, die die Bundesregierung gemäß Artikel 2 Abs. 1 EEAG dem Bundesrat zuleitet (vgl. auch Abschnitt I Nr. 1 Buchstaben a bis e der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 2 Abs. 6 EEAG vom 18. Dezember 1987, im folgenden: BLV). Nicht jede dieser Unterrichtungen eignet sich für eine Beratung im Bundesrat. Aus dem zur Unterrichtung zugeleiteten Material müssen daher die Vorlagen ausgewählt werden, deren Beratung sachdienlich erscheint. Es entspricht einem praktischen Bedürfnis, den Präsidenten des Bundesrates eine erste Auswahl von Amtswegen treffen zu lassen. Da die Länder von allen dem Bundesrat zugeleiteten Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen

der Europäischen Gemeinschaften Kenntnis erhalten, können sie die durch den Präsidenten getroffene Auswahl wirksam ergänzen. Entsprechende Beschlüsse können auch die einzelnen Ausschüsse des Bundesrates fassen. Die so ausgewählten Vorlagen werden den Ausschüssen zugewiesen und dort beraten. Satz 2 enthält die Parallelregelung zu § 36 Abs. 1 Satz 3.

A b s a t z 2

Bei der Ausschußzuweisung von Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften ist der in § 36 Abs. 1 Satz 2 angesprochene Grundsatz der Beschränkung der Beteiligung mehrerer Ausschüsse an der Beratung einer Vorlage ebenfalls zu beachten. Sinn dieses Grundsatzes ist allgemein, einer Zersplitterung der Beratungen entgegenzuwirken. Soweit die Beschlußfassung zu einer Unterrichtung eilbedürftig ist, tritt hinzu, daß die Beteiligung zahlreicher Ausschüsse zur Folge haben kann, daß sich die Beratungen zu sehr verzögern können. Dem Konzentrationsgrundsatz ist daher in diesen Fällen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

A b s a t z 3

Absatz 3 ermöglicht es, daß das Beratungsverfahren zu einem EG-Vorhaben bei Bedarf erneut aufgegriffen werden kann, ohne daß dem Bundesrat förmlich eine neue Unterrichtung über den Stand der Verhandlungen zugegangen sein müßte. Der Bundesrat wird so in die Lage versetzt, einen früheren Beschluß den Änderungen der Verhandlungslage in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften auch kurzfristig anzupassen. Jedes Land hat zu diesem Zweck das Recht, eine solche neuerliche Beschlußfassung zu verlangen, und jedem Ausschuß, der mit der Unterrichtung bereits befaßt war, steht unter den gleichen Voraussetzungen die Möglichkeit zu, einen entsprechenden Antrag an den Präsidenten zu richten.

Zu § 45 b

A b s a t z 1

Die Vorschrift umschreibt den Zweck des neu zu schaffenden Beschlußgremiums. Es kann Vorlagen behandeln, die Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften betreffen. Die Verwendung des Begriffs "Vorhaben" knüpft an Artikel 2 Abs. 1 EEAG und Abschnitt I Nr. 1 BLV an. Dem Zweck dieser Vorschriften entsprechend ist er weit zu fassen. Vorlagen, die Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften betreffen, können zum einen aus Dokumenten und Berichten erwachsen, die die Bundesregierung gemäß Abschnitt I Nr. 1 Buchstaben a bis e BLV zugeleitet (Unterrichtungen) hat, zum anderen aber auch aus Anträgen der Länder, die sich auf Vorhaben der Gemeinschaften beziehen (z.B. Entschließungsanträge der Länder).

Die Beschlußfassung zu derartigen Vorlagen kann jedoch nicht schlechthin in dem neuen Beschlußgremium erfolgen. Die Übertragung von Funktionen des Plenums auf das neu zu schaffende Beschlußgremium setzt nach dem dem Präsidenten des Bundesrates erstatteten Gutachten des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 18. März 1987 das Vorliegen eines sachlichen Grundes hierfür voraus. Ein solcher ist gegeben, wenn die Beschlußfassung über die Vorlage eilbedürftig ist oder die Vorlage vertraulich behandelt werden muß. Das Gremium soll dementsprechend nur in bestimmten Fällen Funktionen des Bundesratsplenums wahrnehmen.

Bei der Bezeichnung für das neue Beschlußgremium war zu berücksichtigen, daß Verwechslungen mit bestehenden Gremien innerhalb und außerhalb des Bundesrates vermieden werden müssen.

A b s a t z 2

Da die EG-Kammer ggf. anstelle des Bundesrates entscheidet, müssen ihre Beschlüsse die Wirkung von Beschlüssen des Bundesratsplenums haben. Abschnitt II Nr. 3 BLV setzt dies bereits voraus.

A b s a t z 3

Jedes Land ist in der EG-Kammer durch ein Mitglied und die stellvertretenden Mitglieder der EG-Kammer vertreten. Jedes Mitglied oder stellvertretende Mitglied des Bundesrates eines Landes kann als Mitglied der EG-Kammer benannt werden. Alle übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates aus einem Land sind stellvertretende Mitglieder der EG-Kammer. Damit besteht in der Praxis die Möglichkeit, daß alle Mitglieder einer Landesregierung die Rechte ihres Landes in der EG-Kammer ausüben können.

A b s a t z 4

Die Regelung ist der auch für das Plenum geltenden Vorschrift nachgebildet (§§ 1, 23 Abs. 1).

Zu § 45 c

A b s a t z 1

Die EG-Kammer erhält einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende. Diese werden alle durch das Plenum des Bundesrates gewählt, worin auch die besondere Nähe der EG-Kammer zum Plenum zum Ausdruck kommen soll.

A b s a t z 2

Die Regelung entspricht § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 3 (Präsidium, Ausschußvorsitzende).

Zu § 45 d

A b s a t z 1

Einer der beiden die Verlagerung der Beschlußfassung vom Bundesratsplenum in die EG-Kammer rechtfertigenden sachlichen Gründe ist die Eilbedürftigkeit der Entscheidung zu einer Vorlage. Die Eilbedürftigkeit ist in Absatz 1 näher definiert, wobei auf die Beratungssituation in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften im Verhältnis zu der langfristigen Terminplanung des Bundesrates abgestellt wird. Bei der Feststellung, ob die Beschlußfassung zu einer Vorlage im Sinne der Vorschrift eilbedürftig ist, sind alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu berücksichtigen (Mitteilungen der Bundesregierung, der Länder, des Länderbeobachters, eigene Erkenntnisse usw.).

A b s a t z 2

Der zweite sachliche Grund für die Verlagerung der Beschlußfassung zu einer EG-Vorlage ist gegeben, wenn diese vertraulich zu behandeln ist (vergl. auch Protokollnotiz zu Abschnitt I BLV).

A b s a t z 3

Soweit die Bundesregierung verpflichtet ist, dem Bundesrat die Gründe für ein etwaiges Abweichen von einer seiner Stellungnahmen mitzuteilen, und es in diesem Zusammenhang zu einer mündlichen Berichterstattung kommt, kann die Bundesregierung gemäß Abschnitt II Nr. 4 BLV in der EG-Kammer oder im Plenum des Bundesrates berichten. Für den Fall, daß die Bundesregierung die Gelegenheit zur vertraulichen Berichterstattung wünscht, erscheint es zweckmäßig, die Möglichkeit zu eröffnen, hierfür auf die EG-Kammer zurückzugreifen.

A b s a t z 4

Aus Praktikabilitätserwägungen ist es erforderlich, dem Präsidenten die Möglichkeit zu geben, den Direktor des Bundesrates damit zu beauftragen, der EG-Kammer Vorlagen zur Entscheidung zuzuweisen bzw. sie mit der Entgegennahme von Berichten nach § 45 d Abs. 3 zu betrauen. Er kann die Beauftragung jederzeit generell oder im Einzelfall widerrufen und so die Zuweisung an sich ziehen. Ist der Direktor durch den Präsidenten generell beauftragt, Vorlagen der EG-Kammer zuzuweisen, so hat er wegen der besonderen politischen Bedeutung, die dieser Entscheidung innewohnen kann, Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften herzustellen.

A b s a t z 5

Die Bestimmung regelt das Verhältnis zum Bundesratsplenum und zu den Ausschüssen des Bundesrates. Sowohl Artikel 52 Abs. 2 GG als auch § 15 Abs. 1 sehen die Möglichkeit vor, daß die Bundesregierung oder einzelne Länder ad hoc verlangen, daß der Bundesrat einberufen wird. In einem solchen

Fall soll das Bundesratsplenum, ohne weiteres in der Lage sein, die Beschlußfassung zu der Sache an sich zu ziehen, auch wenn der Präsident die Vorlage für eine Behandlung in der EG-Kammer vorgesehen hatte. Die Zuweisung zur Beschlußfassung in der EG-Kammer steht einer Behandlung der Angelegenheit in den Ausschüssen ebenfalls nicht entgegen. Typischerweise sollen - soweit dies zeitlich möglich ist - auch die Beschlüsse der EG-Kammer durch Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates fachlich vorbereitet werden. Unabhängig davon kann die EG-Kammer aber auch dann beschließen, wenn keine oder nicht alle Ausschußempfehlungen vorliegen.

Zu § 45 e

A b s a t z 1

Die EG-Kammer tritt im Bedarfsfall zusammen. Wann Beschlußfassungen erforderlich werden, hängt regelmäßig vom Beratungsstand in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften ab. Daraus folgt, daß die EG-Kammer bei eilbedürftigen Vorlagen oft kurzfristig einberufen werden wird. Wann sie zur Beschlußfassung zu Vorlagen, die ihr lediglich wegen deren Vertraulichkeit zugewiesen sind, zusammentritt, kann von dem Vorsitzenden nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten entschieden werden. Ergänzend hat jedes Land die Möglichkeit, die Einberufung der EG-Kammer zu einer ihr zugewiesenen Vorlage zu verlangen.

A b s a t z 2

Da für die EG-Kammer kein Sitzungskalender aufgestellt werden soll, ist es - im Gegensatz zum Bundesratsplenum - zweckmäßig, eine Einberufungsfrist vorzusehen. Diese ist mit einer Woche so bemessen, daß den Ländern und auch der

Bundesregierung eine gewisse Zeit zur Sitzungsvorbereitung zur Verfügung steht, ohne daß die regelmäßige Frist die Flexibilität des Gremiums über Gebühr beeinträchtigen würde. Weitere Fristverkürzungen sind in besonderen Eilfällen möglich. Dabei ist darauf zu achten, daß die Einberufungsfrist im Einzelfall nicht unzumutbar kurz wird.

Zu § 45 f

Die EG-Kammer nimmt grundsätzlich an dem gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 3 und 4 GG, § 17 für das Bundesratsplenum geltenden Öffentlichkeitsprinzip teil. Bei vertraulich zu behandelnden Vorlagen und vertraulichen Berichten ist grundsätzlich über den Ausschluß der Öffentlichkeit zu beschließen, ohne daß dies besonders beantragt werden muß. Das Verfahren für die Beschlußfassung ergibt sich aus § 17, der auch ansonsten für den Ausschluß der Öffentlichkeit gilt. Zur weiteren Sicherstellung der Vertraulichkeit kann die Kammer beschließen, Beschlüsse nicht zu veröffentlichen.

Zu § 45 g

Neben den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der EG-Kammer und den Mitgliedern der Bundesregierung, deren Redeberechtigung in der EG-Kammer - wie auch im Plenum des Bundesrates - ohne besondere Erwähnung vorausgesetzt wird, sind auch die Staatssekretäre des Bundes in der EG-Kammer redeberechtigt. Die Regelung entspricht insoweit den Bestimmungen für das Bundesratsplenum.

Um die Möglichkeit der Länder zu verbessern, ihre Auffassungen in den voraussichtlich oft kurzfristig einberufenen Sitzungen der EG-Kammer zum Ausdruck zu bringen, ist darüber hinaus vorgesehen, solchen Beauftragten der Länder, die zu ständigen Vertretern eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der EG-Kammer bestellt sind, Rederecht einzuräumen.

Zu § 45 h

A b s a t z 1

Da die EG-Kammer anstelle des Bundesratsplenums beschließt und ihre Entscheidungen die Wirkung von Beschlüssen des Bundesratsplenums haben, sind die Stimmen der Länder in ihr gemäß Artikel 51 Abs. 2 GG zu gewichten. Auch in der EG-Kammer werden die Stimmen nach den Regeln des Artikels 51 Abs. 3 Satz 2 GG abgegeben, soweit ein Beschluß nicht im Umfrageverfahren gefaßt wird.

A b s a t z 2

Auch die Regelung der Beschlußfähigkeit der Kammer entspricht der für das Bundesratsplenum.

A b s a t z 3

Die Bestimmung über die erforderliche Mehrheit entspricht der vom Grundgesetz für das Bundesratsplenum getroffenen Regelung (Artikel 52 Abs. 3 GG).

A b s a t z 4

Da zu erwarten ist, daß die EG-Kammer häufig kurzfristig einberufen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, daß es einzelnen Ländern nicht möglich ist, ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in die Sitzung der Kammer zu entsenden. Es sind deshalb besondere Vorkehrungen erforderlich, um sicherzustellen, daß dennoch kurzfristig Beschlüsse der EG-Kammer zustandekommen können, die den Willen der Länder in ihrer Gesamtheit widerspiegeln. Sobald sich im Zuge einer Abstimmung bei einer (Einzel-) Frage nicht die nach Abs. 3 vorgeschriebene Mehrheit ergibt und deshalb insofern ein Beschluß nicht zustandekommt, hat der Vorsitzende zu prüfen, ob dies darauf zurückzuführen sein kann, daß nicht alle Länder in einer zur Abstimmung berechtigenden Weise vertreten sind. Aufschluß darüber wird sich insbesondere aus den Aussagen etwaiger Beauftragter (§ 45 g) gewinnen lassen. Zeichnet sich insofern ab, daß ein Beschluß zu einer bestimmten Abstimmungsfrage bei abstimmungsberechtigter Teilnahme aller Länder zustande kommen kann, leitet der Vorsitzende nach Abschluß der mündlichen Beratungen ein entsprechendes Umfrageverfahren (§ 45 i) ein. Den in der Sitzung abstimmungsberechtigt vertretenen Ländern steht es anheim, sich in diesem Fall zu der Umfrage unmittelbar in der Sitzung zu erklären.

Zu § 45 i

Die EG-Kammer soll zu besonders schneller und flexibler Reaktion auf die Beratungssituation in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften in der Lage sein. Da sie sich ohnehin nur mit eilbedürftigen und/oder vertraulichen Angelegenheiten zu befassen hat (vergl. § 45 b), erscheint es möglich und zweckmäßig, Beschlüsse, die keiner Beratung in der EG-Kammer

bedürfen, im Umfrageverfahren herbeizuführen. Beratungsbedarf kann z.B. fehlen, wenn über eine Vorlage in den Ausschüssen Einvernehmen hat erzielt werden können. Hält ein Land die Beschlußfassung im Umfrageverfahren für untunlich, z.B. weil es - im Gegensatz zu dem Vorsitzenden - Beratungsbedarf sieht, so kann es außer im Fall des § 45 h Abs. 4 der Durchführung des Umfrageverfahrens widersprechen und gemäß § 45 e Abs. 1 Satz 2 die Einberufung der Kammer verlangen.

Zu § 45 j

Gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte haben die Länder die Möglichkeit, über den Bundesrat Vertreter zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates zu benennen. Diese Vertreter sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Stellungnahmen und Weisungen des Bundesrates gebunden sein. Sie haben über die Verhandlungen zu berichten, wobei sich diese Berichte auf die für die Länder besonders relevanten Gesichtspunkte konzentrieren sollen. Die Berichterstattung erfolgt im Regelfall schriftlich, die Berichte werden den Ländern zur Kenntnis gebracht. Neben dem Bundesrat, der dies im Rahmen seines Weisungsrechts kann, können die Ausschüsse des Bundesrates im Einzelfall verlangen, daß die Berichterstattung auch in anderer Form, z.B. als mündlicher Vortrag, erfolgt.

Zu § 45 k

Die für das Bundesratsplenum geltenden Bestimmungen über die Zustellung der Sitzungsunterlagen an die Landesvertretungen, die Unterrichtung der Bundesregierung und der Öffentlichkeit über die Sitzungen, die Anwesenheitsliste, die Anwesenheit bei den Verhandlungen, das Fragerecht zu auf der Tagesordnung befindlichen Gegenständen, die Sitzungsleitung, die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, die Feststellung der Tagesordnung, die Nichtbehandlung von Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, die Vorbereitung der Sitzungen der EG-Kammer durch

die Ausschüsse, der Abstimmung, der Abstimmungsregeln, des Wirksamwerdens der Beschlüsse und des Sitzungsberichts sind für die EG-Kammer entsprechend anzuwenden. Aus der Anordnung der entsprechenden Anwendung folgt, daß die zitierten Bestimmungen den Bedürfnissen und der Sachlage in der EG-Kammer angepaßt heranzuziehen sind.

10.06.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ergänzung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 beschlossen,
der Ergänzung seiner Geschäftsordnung vom 1. Juli 1966 gemäß
Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.